

Bundesministerium fur Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 21/95

2021-0.295.216

BG, mit dem das Vereinsgesetz 2002 und das Waffengesetz 1996 geandert werden

Referent: Dr. Thomas Hohne, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Zum Entwurf einer Novelle des Waffengesetzes 1996

Aufgrund des Terroranschlags vom 2. November 2020 in Wien sind gewisse Verscharfungen des WaffG jedenfalls erforderlich, um Terror sowie der Verbreitung von extremistischem Gedankengut vorzubeugen. Daruber hinaus spricht auch die steigende Zahl an Frauenmorden fur eine anderung des WaffG 1996.

Entsprechend den Erlauterungen soll fur jeden wegen zumindest eines Terrordelikts iSd §§ 278b bis 278g oder 282a StGB verurteilten Straftater ein unbefristetes Waffenverbot gelten. Die geplante Einfuhrung des § 12 Abs. 1a WaffG ist daher die logische Konsequenz. Auerdem beabsichtigt die Bundesregierung, die Voraussetzungen fur das Vorliegen der waffenrechtlichen Verlasslichkeit und fur die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu verscharfen. Dass eine Person, die wegen eines Terrordelikts gema §§ 278b bis 278g oder 282a StGB verurteilt wurde, nicht die erforderliche Verlasslichkeit iSd WaffG aufweist, liegt auf der Hand. Gleiches gilt sinngema fur Personen, die wegen eines Verstoes gegen das Verbotsg 1947 oder einer Verwaltungsubertretung nach dem Symbole-Gesetz, dem AbzeichenG 1960



oder nach Art III. Abs. 1 Z 4 EinführungsG zu den Verwaltungsverfahrensg 2008 bestraft wurden, sofern die Strafen noch nicht getilgt sind.

Betreffend das in § 12 WaffG verankerte Waffenverbot geht die Bundesregierung noch einen Schritt weiter. Dieses soll künftig jedenfalls bei einer Verurteilung wegen §§ 278b bis 278g oder 282a StGB gelten, sogar dann, wenn die verhängte Freiheitsstrafe (die zumindest 18 Monate betragen muss) schon getilgt ist.

Einschneidend und unter Berücksichtigung der Grundrechte (auf Datenschutz und auf Achtung des Privat- und Familienlebens) zum Teil bedenklich ist die geplante Änderung des § 56a WaffG. Dieser soll, neben dem bestehenden Abs. 1, um drei Absätze erweitert werden.

Nach dem geplanten **Abs. 2 des § 56a WaffG** sollen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte ermächtigt sein, den Waffenbehörden sämtliche nach der StPO, insbesondere durch Ermittlungsmaßnahmen, ermittelten personenbezogenen Daten weiterzuleiten, **„soweit eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Waffenbehörden für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes, insbesondere in Verfahren betreffend die Überprüfung der Verlässlichkeit oder die Auferlegung eines Waffenverbotes gemäß §§ 12 f, erforderlich ist“**.

§ 1 Abs. 2 DSGVO normiert die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz. Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz sind nach dem Gesetzesvorbehalt des § 1 Abs. 2 DSGVO bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur aufgrund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen (nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, wirtschaftliches Wohl des Landes, Verteidigung der Ordnung, Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz der Gesundheit und Moral, Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) notwendig sind und die ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar regeln, unter welchen Voraussetzungen die Verwendung personenbezogener Daten erlaubt ist.¹

Die Verarbeitung von **strafrechtsbezogenen Daten** (Art 10 DSGVO) durch Behörden ist dann zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür besteht.² Eine solche ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung soll durch Hinzufügen der Abs. 2 und 3 in § 56a WaffG bzw. eine gesetzliche Verpflichtung soll durch Hinzufügen des § 56b geschaffen werden.

Neben der erforderlichen gesetzlichen Grundlage gilt das in § 1 Abs. 2 lt Satz DSGVO verfassungsgesetzlich verankerte **Verhältnismäßigkeitsgebot**. Danach darf nur mit dem geringsten, zum Ziel führenden Mittel in das Grundrecht auf Datenschutz eingegriffen werden. Die Weitergabe von Strafdaten durch die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte an die Waffenbehörden wird kaum überschießend (und damit jedenfalls verhältnismäßig) sein, sofern es sich um Daten handelt, die für die

¹ Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 1 Rz 55 mwN (Stand 1.1.2020, rdb.at).

² Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl in Knyrim, DatKomm Art 10 DSGVO, ErläutAB 2018 (Stand 7.5.2020, rdb.at).

Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit oder eines Waffenverbots erforderlich sind. In diesem Fall überwiegt das öffentliche Interesse an der Datenverarbeitung (zum Zweck der Verhinderung von Terrordelikten) das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung seiner Daten.

Nach der Judikatur des VfGH müssen die Eingriffsgesetze **hinreichend konkret, zur Erreichung eines der enumerativ aufgezählten Eingriffsziele erforderlich** sein und auf einer **zulänglichen Interessenabwägung** beruhen.³

Konkret setzte sich der VfGH im Jahr 2001 mit einer ähnlichen Bestimmung im TKG 2003 auseinander. § 83 Abs. 2 TKG 2003 sah vor, dass u.a. Konzessionsinhaber verpflichtet sind, dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und der Regulierungsbehörde auf Verlangen „*die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der relevanten internationalen Vorschriften notwendig sind.*“

Der VfGH war der Ansicht, dass § 83 Abs. 2 TKG 2003 angesichts der Weite seiner Ermächtigung, Auskünfte zu verlangen, kein nach § 1 Abs. 2 DSGVO iVm Art 8 Abs 2 EMRK notwendiges, Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz legitimierendes Gesetz sei. Vielmehr bezeichne die Bestimmung für sich genommen nicht ausreichend präzise, also nicht für jedermann vorhersehbar, unter welchen Voraussetzungen Auskünfte über geschützte Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erforderlich seien.⁴ Der VfGH stütze sich u.a. auf eine Entscheidung des EGMR, auf die sich auch Erwägungsgrund 41 zu Art 6 DSGVO bezieht, indem er auf das Erfordernis der Vorhersehbarkeit hinweist.⁵

Umgelegt auf die geplante Einführung des Abs. 2 des § 56a WaffG ist der Änderungsvorschlag der Bundesregierung zwar nicht ganz so weit wie der damals geltende § 83 Abs. 2 TKG. Jedoch fehlt auch dem Abs. 2 des § 56a WaffG die erforderliche Bestimmtheit und damit die Vorhersehbarkeit. In Abs. 2 findet sich zwar eine beispielhafte Aufzählung, „*insbesondere in Verfahren betreffend die Überprüfung der Verlässlichkeit oder die Auferlegung eines Waffenverbotes gemäß §§ 12 f*“ WaffG, jedoch reicht diese – beispielhafte – Aufzählung nicht aus, damit das WaffG als Ermächtigungsgesetz iSd § 1 Abs. 2 DSGVO iVm Art 8 Abs. 2 EMRK hinreichend konkret ist. Anders wäre es, würde § 56a Abs. 2 WaffG die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten ausschließlich „*in Verfahren betreffend die Überprüfung der Verlässlichkeit oder die Auferlegung eines Waffenverbotes gemäß §§ 12 f*“ zulassen.

Auch die Erläuterungen enthalten keine entsprechende Konkretisierung. Die Erläuterungen zu § 56a Abs. 2 WaffG enthalten zwar – ergänzend zum Gesetzesentwurf – eine Konkretisierung, indem sie festlegen, dass Daten aus relevanten Strafverfahren „*entsprechende Berücksichtigung in waffenbehördlichen Verfahren*“ finden sollen. Abgesehen von diesem Konkretisierungsversuch geben die Erläuterungen bloß den Gesetzestext

³ VfGH 28.11.2001, B 2271/00; ErwG 50 S 3.

⁴ VfGH 28.11.2001, B 2271/00.

⁵ *Bergauer/Jahnel*, Das neue Datenschutzrecht – DSGVO und DSGVO (2018), Art 6 S 49.

wieder. Das kann aber nicht als ausreichende Präzisierung bezeichnet werden, da eine enumerative Aufzählung der Eingriffsziele im geplanten Gesetzestext jedenfalls fehlt.

Es besteht daher die Gefahr, dass der VfGH, entsprechend seiner bisherigen Rechtsprechung, die **Abs. 2** des § 56a WaffG **als unzulässig aufhebt**. Daher wird eine konkretisierte Textierung des § 56a Abs. 2 WaffG angeregt, die eine Auslegung des VfGH, die seinem Urteil vom 28.11.2001 (B 2271/00) entsprechen würde, vermeidet.

Im Unterschied zum geplanten Abs. 2 bezieht sich **Abs. 3** des § 56a WaffG auf **besondere Kategorien von personenbezogenen Daten** iSd Art 9 DSGVO (beispielsweise die rassische Herkunft oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen). Die Verarbeitung solcher Daten ist grundsätzlich unzulässig. Die Erläuterungen zu den geplanten Gesetzesänderungen beziehen sich zu Recht auf den in Art 9 Abs. 2 lit g DSGVO genannten Ausnahmetatbestand des erheblichen öffentlichen Interesses an der Datenverarbeitung.

Die erforderlichen geeigneten Schutzmaßnahmen sieht Abs. 3 dadurch vor, dass den Waffenbehörden die Weiterverarbeitung in der Zentralen Informationssammlung gem § 55 WaffG untersagt ist (S 2) und sie die Daten nur an andere Waffenbehörden übermitteln dürfen (S 3). Dadurch schafft der Gesetzgeber den erforderlichen Interessenausgleich zwischen den funktionalen Notwendigkeiten für die Datenverarbeitung und dem Grundrechtsschutz des Betroffenen⁶: Die Datenverarbeitung ist zur Wahrung des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig, jedoch entsprechend dem Grundrechtsschutz soweit wie möglich eingeschränkt (denn die Datenverarbeitung in der Zentralen Informationssammlung sowie die Weitergabe der Daten an andere als die Waffenbehörden ist nicht erforderlich).

Eine weitere von der Bundesregierung geplante Änderung ist **§ 56b WaffG**. Danach haben die Strafgerichte der Behörde iSd § 48 WaffG Verurteilungen wegen Terrordelikten nach §§ 278b bis 278g oder 282a StGB mitzuteilen. Präzise ist auch diese geplante Änderung nicht. Zwar ist aus den Erläuterungen ersichtlich, dass sich § 56b WaffG selbstverständlich auf rechtskräftige Verurteilungen bezieht. Jedoch sieht § 56b WaffG keine Frist für die Verständigungspflicht der Strafgerichte vor. Nicht einmal die Erläuterungen enthalten eine entsprechende Präzisierung, indem sie beispielsweise vorsehen, dass die Strafgerichte die Behörde unverzüglich oder innerhalb einer bestimmten Frist nach Rechtskraft des Urteils zu verständigen haben.

Zweck der geplanten Änderungen des WaffG 1996 ist die Verhinderung von Terror sowie der Verbreitung von extremistischem Gedankengut. Um die dafür erforderliche Weitergabe von Daten, wie z.B. die strafgerichtliche Verurteilung einer Person wegen eines Terrordelikts, rechtzeitig zu gewährleisten und damit dem Zweck der Gesetzesänderungen zu entsprechen, sollte das Gesetz eine konkrete **Frist** für die Verständigungspflicht der Strafgerichte vorsehen.

⁶ Kühling/Buchner, DS-GVO Datenschutz-Grundverordnung Art 9 Rz 132.

2. Zum Entwurf einer Novelle zum Vereinsgesetz 2002

Die österreichischen Rechtsanwälte sehen sich der Bewahrung der Grundrechte verpflichtet. Eines dieser Grundrechte ist das der Vereinsfreiheit. Der geplante **Abs. 2 des § 11 VerG** lädt allerdings zu einer grundrechtswidrigen Interpretation geradezu ein, liest man die Erläuterungen aufmerksam mit.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag achtet und schätzt die Bemühungen der Bundesregierung, gewalttätigen Extremismus mit allen gebotenen Mitteln konsequent zu bekämpfen, wie es in den Erläuterungen heißt, und hält es auch, wie die Bundesregierung, für geboten, gegen terroristische Vereinigungen konsequent vorzugehen.

Es seien jedoch Zweifel daran angemeldet, ob die vorliegende Novelle des Vereinsgesetzes tatsächlich geeignet ist, staatsfeindlichen Extremismus und staatsfeindliche Radikalisierung zu bekämpfen.

Zum einen erklären die Erläuterungen nicht, wie dieser Schutz vor Terror – insbesondere in seiner islamistischen Ausprägung – durch die geplante Novelle des Vereinsgesetzes bewirkt werden sollte. Denn zum einen wird wohl kein Verein, auch nicht einmal andeutungsweise, die Ausübung von Terrorismus als Zweck oder Tätigkeit in seine Vereinsstatuten schreiben, und zum anderen ist Terrorismus auch keine „innere Angelegenheit einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft“.

Davon abgesehen jedoch, begegnet die Novelle in ihrer geplanten Textierung **grundrechtlichen Bedenken** – gerade insbesondere, **weil sie die Entscheidung des VfGH vom 11. 12. 2001, B 1510/00, VfSlg 16.395/2001, zitiert**. In dieser Entscheidung meint der VfGH, dass ein Verein, dessen statutengemäße Betätigung die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft betrifft, zwingend zu untersagen wäre, da die Nichtuntersagung einen Eingriff in das den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft durch Art 15 StGG gewährleistete Grundrecht bedeuten würde. Gegenständlich war dort ein Verein, der unter anderem Gebetskreise, Exerzitien, Wallfahrten und die Feier der Hl. Messe unter Einhaltung eines bestimmten Ritus zu seinen Tätigkeiten zählen wollte. Für den VfGH war es ausreichend, dass die Römisch-Katholische Kirche für die Schaffung derartiger Vereinigungen innerkirchliche Normen aufstellt und sie damit auch als ihre innere Angelegenheit in Anspruch nimmt. Die Untersagung dieses Vereins hielt der VfGH nicht für einen Eingriff in das Grundrecht der Vereinsfreiheit.

Diese Entscheidung begegnete im Schrifttum massiver Kritik. Und da sie offenbar immer noch als maßgeblich angesehen wird (was jedenfalls aufgrund der Zitierung in den Erläuterungen anzunehmen ist), und der Bestimmung des beabsichtigten § 11 Abs. 2 eine geradezu grundrechtsfeindliche Interpretation nahelegt, scheint eine Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung und deren Kritik geboten.

*Lienbacher*⁷ hält fest, dass dem Staat im Hinblick auf die grundrechtlichen Verbürgungen des Art 15 StGG die Verpflichtung zur Neutralität zukommt. Im Konkordat lasse sich keine Bestimmung finden, die es dem Staat verbieten würde, parallel zu nach kirchlichem Recht errichteten Stellen mit Rechtspersönlichkeit Vereinsbildungen auf der Grundlage des staatlichen Rechts zu ermöglichen; er sei vielmehr aufgrund der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vereinsfreiheit dazu sogar verpflichtet. Der Staat dürfe keine Funktion in inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft übernehmen, indem er „als verlängerter Arm gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften Vorschriften vollzieht“.

*Potz*⁸ arbeitet als Kernaussage der zitierten Entscheidung heraus, dass die Nichtuntersagung eines Vereins mit religiösen Zwecken dann einen Eingriff in das den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch Art 15 StGG gewährleistete Grundrecht bedeutete, „wenn eine den Zwecken des Vereins entsprechende Betätigung die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft betrifft“. Diese Feststellung, so *Potz* wörtlich, sei in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Eine Vereinsgründung nach staatlichem Recht dürfe nicht im Vorhinein durch eine pauschale Zuordnung zu den inneren Angelegenheiten einer Kirche unterbunden werden. Die Vereinigungsfreiheit umfasse selbstverständlich auch die religiöse Vereinigungsfreiheit und überlagerte sich dadurch mit der Garantie der Religionsfreiheit.

Eine Vereinigung wie die anlassgebende bedürfe nach kirchlichem Recht nicht der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität. Nach can 215 CIC ist es den Gläubigen ja auch unbenommen, „Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen“. Die Bildung eines Vereins, der Zwecke verfolgen soll, die zu den inneren Angelegenheiten der Römisch-Katholischen Kirche zählen, ausschließlich nach staatlichem Recht sei daher im Sinn einer Gesamtschau von Vereins-, Religions- und Kirchenfreiheit grundsätzlich zulässig. Lediglich dann, wenn ein solcher Verein ein Handeln im Namen der Kirche beanspruche (und die entsprechenden kirchenrechtlichen Voraussetzungen nicht erfülle), widerspreche dies der Kirchenfreiheit. (Im vorliegenden Fall wäre daher lediglich im Hinblick auf den den amtlichen Gottesdienst betreffenden Zweck eine Befassung der zuständigen kirchlichen Autorität erforderlich gewesen.)

Potz warnt im Hinblick auf die zitierte VfGH-Entscheidung davor, dass sich die österreichische Rechtsprechung „päpstlicher als der Papst“⁹ geriere, wenn sie Vereine, die sich kirchenrechtlich frei und ohne kirchenhoheitliche Mitwirkung bilden können, unter Hinweis auf ihre Zuordnung zu den inneren Angelegenheiten untersagt. Diese Warnung gilt sinngemäß auch für den

⁷ Vereinsfreiheit und innere Angelegenheiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, zugleich eine Besprechung des Erkenntnisses VfGH 11. 12. 2001, B 151/00 = ZfVB 2002/4/1416.

⁸ Anmerkung zu VfGH 11. 12. 2001, B 1510/00, öarr 2002, 236.

⁹ So auch *Schinkelle*, Vereinigungen von Gläubigen im Spannungsfeld von kirchlichem und staatlichen Recht, Überlegungen anlässlich des VfGH-Erkenntnisses Slg. 16.395/2001, in: *Breitschnig/Rees* (Hrsg), Recht – Bürge der Freiheit (2006) 1031, 1056.

Gesetzgeber, wenn er sich in den Erläuterungen zu Novelle ausgerechnet auf diese VfGH- Entscheidung bezieht.

Potz resümiert, dass die Bildung ausschließlich nach staatlichem Recht eines Vereins, der Zwecke verfolgen soll, die zu den inneren Angelegenheiten der Römisch-Katholischen Kirche zählen, daher im Sinne einer Gesamtschau von Vereins-, Religions- und Kirchenfreiheit grundsätzlich zulässig sei. Wäre allerdings ein Handeln im Namen der Kirche durch einen Verein, der die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt, beabsichtigt, so würde dies der Kirchenfreiheit widersprechen¹⁰ (und wäre dementsprechend untersagen).

Betont sei, dass sich *Potz* naturgemäß mit dem Vereinsrecht im Hinblick auf die Römisch-Katholische Kirche auseinandersetzt, ging es im Anlassfall doch nur um deren „innere Angelegenheiten“, dass aber die Ausführungen von *Potz* (wie auch der anderen zitierten Autoren) selbstverständlich hinsichtlich aller Kirchen und anerkannten Religionsgesellschaften zu verallgemeinern sind.

Nicht anders die Kritik von *Schinkele*¹¹, dass grundsätzlich dann, wenn Mitglieder eines Vereins die Verfolgung religiöser bzw. kirchlicher Zwecke unter ausschließlicher Inanspruchnahme der vom staatlichen Recht zur Verfügung gestellten Formen anstreben, die Vorschriften des kirchlichen Vereinsrechts nicht zur Anwendung kommen, und die Aufsicht der kirchlichen Autorität in jenem Maße bestehe, wie sie gegenüber jedem Gläubigen gegeben ist. Mitglieder der Religionsgesellschaften können Vereine mit religiöser bzw. kirchlicher Zielsetzung gründen, wovon vor allem im sozial-caritativen Bereich bzw. im Zusammenhang mit anderen Aktivitäten im Rahmen des Laienapostolats Gebrauch gemacht wird. Klar sei allerdings, dass alles Tätigwerden im Namen der Kirche einer kirchenhoheitlichen Mitwirkung bedürfe und daher insoweit schon seiner Natur nach der kirchlichen Autorität vorbehalten sei. Umgekehrt erfolge aber etwa die „Verbreitung der Heilslehre“ nicht notwendigerweise im Namen der Kirche.

Schinkele verweist darauf, dass der Codex Iuris Canonici Raum für völlig freie Zusammenschlüsse von Gläubigen lasse, die nicht an die vereinsrechtlichen Vorgaben und Auflagen des Codex gebunden sind. Es könne nicht Aufgabe des Staates sein, gewissermaßen in vorauseilendem Gehorsam als verlängerter Arm der Kirche mithilfe staatlich-rechtlicher Instrumentarien auf ausschließlich dem kirchlichen internen Bereich zuzuordnende Angelegenheiten einzuwirken. Dies wäre umso bedenklicher, als dabei einerseits staatlich garantierte Individualgrundrechte ausgehöhlt und andererseits selbst nach kanonischem Recht bestehende Freiräume eingeschränkt würden.

Als Beispiel bringt sie die „Plattform Wir sind Kirche – Verein zur Förderung von Reformen in der Römisch-Katholischen Kirche“, die sich als staatlicher Verein konstituiert hat – ein Verein, der zweifellos Aktivitäten setzt, die den „inneren Angelegenheiten“ der katholischen Kirche zuzurechnen sind. Dieser Verein ist zu Recht genauso zulässig wie es ein Verein wäre, der sich für die Aufhebung des

¹⁰ So auch *Schinkele*, aaO 1053.

¹¹ aaO, 1054 ff.

Zölibats oder für das Priestertum der Frau einsetzt.¹² Auch wenn zwischen der Tätigkeit solcher Vereine und jener der Römisch-Katholischen Kirche ein Spannungsverhältnis bestehe, müsse das staatliche Grundrecht der Vereinsfreiheit in gleichem Maße gewährleistet werden wie das kircheninterne Recht der Vereinigungsfreiheit, wie es im Codex 1983 verankert ist.

Selbst wenn die Novelle in der hier vorgeschlagenen Form Gesetz würde und selbst wenn dieser Gesetzestext so wie auch schon in der Vergangenheit (manifestiert durch die oben zitierte VfGH-Entscheidung) angewandt würde, würde das zu Untersagung von Vereinen führen, die sich der Ausübung eines religiösen Kultes, beispielsweise auch im Rahmen des Islams, widmen wollten. Was aber wäre damit gewonnen? Wie man Medienberichten entnehmen konnte, war es möglich, dass auch in Moscheen, die durchaus der Aufsicht der islamischen Religionsgesellschaft unterliegen, Hassprediger tätig waren, die mehr oder weniger Terror verbal unterstützten.

Angeregt wird, diese Norm so zu textieren, dass eine Auslegung, wie sie die Entscheidung des VfGH 11. 12. 2001, B 1510/00, nahelegt, vermieden wird. Zumindest und jedenfalls sollte dies in den Erläuterungen – aber gerade nicht in der Form, wie dies jetzt vorliegt – durch entsprechenden klarstellenden Hinweis getan werden. Dieser Hinweis müsste gewährleisten, dass eben nicht alles, was in irgendeiner Weise eine Religion und deren Ausübung berührt, per se schon „innere Angelegenheit“ einer Kirche oder Religionsgesellschaft mit dem Effekt ist, dass eine Vereinsgründung quasi automatisch zu untersagen sei. Es ist – bei aller Fokussierung auf die Aktualität islamistischen Terrors – ja nicht zu vergessen, dass man es hier mit einer Norm zu tun hat, die sich auf *jegliche* Vereinsgründung mit religiösem Bezug auswirkt.

Betreffend den geplanten **§ 19a VerG** gelten die Ausführungen zu § 56a Abs. 2 und 3 WaffG sinngemäß. Auch hinsichtlich dieser Bestimmung besteht daher die Gefahr, dass der VfGH sie mangels Bestimmtheit als unzulässig aufhebt. Es wird daher angeregt, den Text des § 19a Abs. 1 VerG so zu textieren, dass eine Auslegung des VfGH, die seinem Urteil vom 28.11.2001 (B 2271/00) entspricht, vermieden wird.

Wien, am 4. Juni 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident



¹² So auch *Lienbacher* aaO.